

ALG I – Zumutbarkeit bei Arbeitsaufnahme

zumutbare finanzielle Abstriche:

ersten 3 Monate Arbeitslos bis 20 % vom Bemessungsentgelt
Bemessungsentgelt ist das durchschnittliche
Brutto – Erwerbseinkommen vor der Arbeitslosigkeit

Ist das zu erwartende Bruttoeinkommen unter 80 % des Bemessungsentgeltes, ist die Arbeitsaufnahme Unzumutbar.

4. – Ende 6. Monat Arbeitslos bis 30 % vom Bemessungsentgelt
Bemessungsentgelt ist das durchschnittliche
Brutto – Erwerbseinkommen vor der Arbeitslosigkeit

Ist das zu erwartende Bruttoeinkommen unter 70 % des Bemessungsentgeltes, ist die Arbeitsaufnahme Unzumutbar.

ab 7. Monat Arbeitslos bis zur Höhe des Arbeitslosengeld I
abzüglich aller Werbungskosten vom neuen Netto

Werbungskosten sind z.B. Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück, nicht
erstattete Kosten für Arbeitskleidung und –geräte,
evtl. Trennungskostenpauschale nach dem Einkommenssteuergesetz

Ist das neue Nettoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten geringer als das ALG, ist die Arbeitsaufnahme unzumutbar.